

Satzung

der Stadt Sundern (Sauerland) vom 01.07.2020 über die Teilaufhebung der Veränderungssperre vom 16.04.2020 für den Geltungsbereich des in Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ im Ortsteil Amecke.

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufzuhebender Teilbereich

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 31 „Parkplatz Ostufer“ für den Ortsteil Amecke gefasst. Die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasste Teilfläche des Flurstückes 500 der Flur 11 wird durch die Veränderungssperre vom 16.04.2020 nicht erfasst. Da sich die anderen von der Planung betroffenen Grundstücke, bis auf die Teilfläche des Flurstückes 655 (Land NRW), im Eigentum der Stadt Sundern befinden, ist eine Sicherung dieser Planung durch eine Veränderungssperre nicht erforderlich.

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die entsprechende Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Teilaufhebung

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung entspricht, bis auf die Teilfläche des Flurstückes 500 der Flur 11, dem Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. A 31 „Parkplatz Ostufer“. Für diesen Bereich wird die Veränderungssperre vom 16.04.2020 aufgehoben.

Es handelt sich um folgende Grundstücke der Gemarkung Amecke:

Flur: 3

Flurstücke: 46, 47, 105 und 123 tlw.

Flur: 11

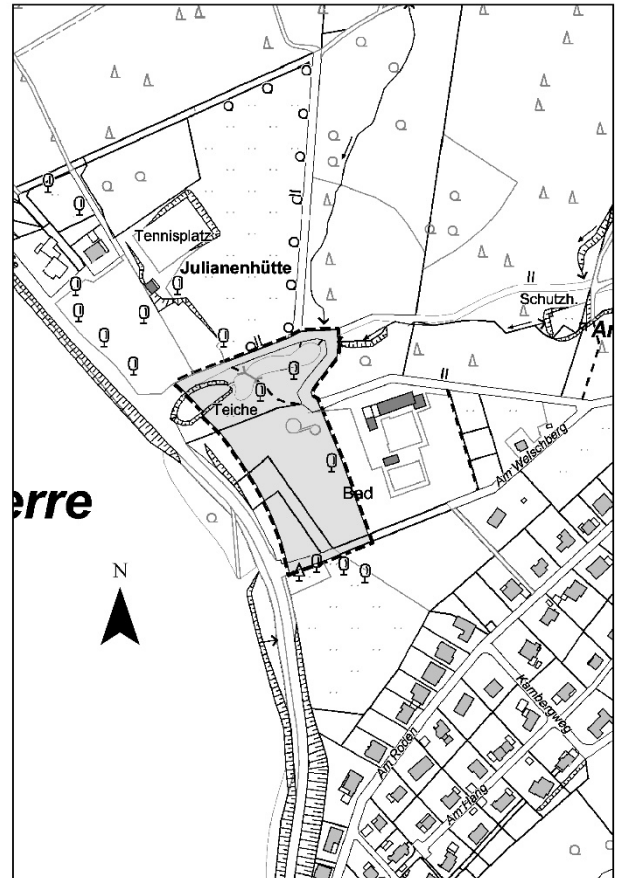
Flurstücke: 20 tlw., 497, 499, 625, 627 tlw., 631, 637, 644 und 655 tlw.

§ 3

Inkrafttreten der Teilaufhebung der Veränderungssperre

Die Teilaufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Teilaufhebung tritt die Veränderungssperre vom 16.04.2020 für den entsprechenden Teilbereich außer Kraft.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist, und ordnet die Bekanntmachung an.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Sundern (Sauerland), 01.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Brodel